



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

29.07.2011

Nr. 30

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## **Amt Nortorfer Land - Datenübermittlung für die Wehrerfassung**

Aufgrund § 18 Abs. 7 Satz 2 Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I 1342), zuletzt geändert durch Art. 9 der Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) weist das Amt Nortorfer Land darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886), zuletzt geändert durch Art. 1 der Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), widersprechen können.

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Im Jahr 2011 findet die Datenübermittlung im Oktober statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) dem widersprochen haben.

**Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 30 September 2011 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Nortorfer Land zu erklären**

Der Amtsdirektor

## **Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Ellerdorf-Nortorf, Fundzeit:05.06.11 Nr: 38/11
2. Damenrad, Fundort/Gemeinde: Gnutz, Fundzeit: 20.07.11, Nr. 44/11
3. Damenrad, Fundort/Gemeinde:Stadt Nortorf, Fundzeit: 13.07.11, Nr.45/11
4. Kinderfahrrad, Fundort:/Gemeinde: Stadt Nortorf, Fundzeit: 20.07.11, Nr.46/11

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderdithmarschen  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

29.07.2011

Nr. 30

**Gemeinde Emkendorf - Vollsperrung des Verkehrs an den Bahnübergängen Mittelweg u. Bokeler Straße im Ortsteil Bokelholm**

Im Zuge von Gleisbau- und Straßenbauarbeiten ist es notwendig, für die Zeit der Bauarbeiten nachfolgend aufgeführten Bahnübergänge für den Fahrzeugverkehr voll zu sperren.

„Bahnübergänge Mittelweg und Bokeler Straße, Bokelholm“ vom 19.08.2011, 05:00 Uhr – 20.08.2011 ca.14:00 Uhr und 22.08.2011 ab 21.00 Uhr – 24.08.2011 ca. 11.00 Uhr

Gemeinde Emkendorf  
Der Bürgermeister

**Gemeinde Gnutz - 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Gnutz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.07.2011 folgende 12. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung an

- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 113,00 Euro  
(bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 125,00 Euro  
(bei der 5-Wochen-Ferienregelung)

(1 b) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 145,00 Euro  
(bei der 10-Wochen-Ferienregelung)
- fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 160,00 Euro  
(bei der 5-Wochen-Ferienregelung) .

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt pro Tag 5,00 Euro

(3) Die Ferienbetreuung von Kindern aus Nachbargemeinden (Abs. 2) stellen eine Zusatzleistung dar. Die hierfür entstehenden Gebühren sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel erfasst.

(4) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2011 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekannt- zumachen.

Gnutz, den 26.07.2011  
Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
Gez. Mehrens



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

29.07.2011

Nr. 30

**Gemeinde Gnutz - 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung eines Kindergartens für die Gemeinde Gnutz (Kindergartensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.07.2011 folgende 7. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 13. Juli 1993 erlassen:

Art. I

In § 2 Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt geändert:

„ Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden . In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Aufnahme von Kindern unter einem Jahre erfolgen. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 3-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) Berücksichtigung.“

Art. II

§ 4 Abs. 2 und 3 werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(2) Der Kindergarten bleibt am Tag nach Christi Himmelfahrt, während der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie in den letzten 4 Wochen der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schule in Schleswig-Holstein geschlossen (10-Wochen-Ferienregelung)

(3) Abweichend von Absatz 2 bleibt die Kindertageseinrichtung am Tag nach Christi Himmelfahrt, während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein in den letzten drei Ferienwochen, sowie während der Weihnachtsferien für 2 Wochen geschlossen. (5-Wochen-Ferienregelung).

(4) Bei dem Nachweis der Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils können Kinder, die für den Besuch in einem benachbarten Kindergarten, vorrangig im Amtsgebiet, angemeldet sind, während der Öffnungszeiten des Kindergartens Gnutz, die in den Teil der Ferien der allgemeinbildenden Schulen fallen, und in denen der benachbarte Kindergarten wegen eigener Ferienzeiten geschlossen ist, im Rahmen der verfügbaren Plätze den Kindergarten Gnutz benutzen. Dies gilt nicht für die beweglichen Ferientage. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es werden hier- für von den Wohnsitzgemeinden keine Kostenausgleichsforderungen erhoben.

Der Bedarf ist jeweils 4 Wochen vorher anzumelden. „

Art. III

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Gnutz, den 26.07.2011  
Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
Gez. Mehrens



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

29.07.2011

Nr. 30

---

**Stadt Nortorf - Vollsperrung des Verkehrs am Bahnübergang Bargstedter Str./L 125**

Im Zuge von Instandsetzungsarbeiten ist es notwendig, für die Zeit der Bauarbeiten nachfolgend aufgeführten Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr voll zu sperren.

„Bahnübergang Bargstedter Str./L125“ vom 18.08.2011, 07:00 Uhr – 26.08.2011 05:00 Uhr

**Stadt Nortorf  
Der Bürgermeister**

---

**Stadtwerke Nortorf AöR - Verwaltungsrat Einladung zur 4. Sitzung des Verwaltungsrates**

Die Sitzung findet am Mittwoch, 10.08.2011, 19:30 Uhr, im Stadtwerkegebäude, Poststraße 21, 24589 Nortorf, statt.

Tagesordnung  
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Festsetzung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.06.2011
5. Gaspreisanpassung zum 01.10.2011
6. Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
7. Bericht des Vorstands

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestellung eines Vorstandsvertreters
2. Personelles
3. Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
4. Bericht des Vorstands

**Bestehorn  
Verwaltungsratsvorsitzender**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.  
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum  
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf

---